

stößliche Mindestanforderungen, die gesetzlich fixiert sind; zwischen ihnen und den verschiedenen gesellschaftlichen Möglichkeiten liegt jedoch eine breite Skala von Maßnahmen, die in der Planung des Ermittlungsverfahrens richtig zu bestimmen sind. Eine differenzierte Untersuchungsführung verlangt, in den grundsätzlichen Dokumenten, insbesondere der zentralen Organe, echte Maßstäbe zu entwickeln. Das ist nur durch Gemeinschaftsarbeit möglich.

Es ist aber auch notwendig, im Einzelfall aus den der Tat zugrunde liegenden Konflikten und den gesetzlichen Anforderungen den Umfang der Ermittlungen tatbezogen zu bestimmen. Oftmals wird in Literatur und Praxis der Begriff der „tatbezogenen Ermittlung“

verwendet. Meiner Auffassung nach enthält er sowohl die vom Tatbestand abzuleitenden Anforderungen an die Ermittlung, die Erforschung der Persönlichkeitsentwicklung, die für die Tat und den Tatentschluß bedeutsam ist, als auch die exakte Bestimmung des der Tat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikts und seiner Lösbarkeit. Gerade letzteres wird oftmals bestimmend sein für den notwendigen Aufwand. Tatbezogen den Aufwand zu bestimmen, das ist nicht irgendeine organisatorische Frage, die wie eine mathematische Regel — gleich einem Axiom — vorgeschrieben wird, allgemeingültig, unveränderlich, sondern das ist eine ständige Aufgabe, die hinsichtlich jeder Tat und jedes Täters neu zu bestimmen ist.

Planmäßige Durchführung der Ermittlungen

Neben dieser Grundfrage der differenzierten Ermittlungsführung, die im übrigen in jedem Fall entschieden werden muß und die auch zum Inhalt der staatsanwaltlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens gehört, kommt es vor allem auf eine planmäßigere Durchführung der Ermittlungen an, wollen wir Zeit und Kraft sparen. Verständlicherweise läßt sich nicht alles zu Beginn der Untersuchung übersehen, jedoch gibt es einige wichtige Fragen, die von Anfang an beachtet werden müssen. Dazu zählt auch die Frage, welche Zeugen notwendig sind. Gelegentlich betreiben wir „Ausforschung“ in unseren Verfahren. Im Grunde ist es doch recht bequem, alle möglichen Zeugen zu vernehmen und dann nach dem alten Grundsatz „Der Staatsanwalt bietet dem Gericht alle möglichen Beweismittel an, das Gericht entscheidet über ihre Verwendung bzw. Ladung“ die Verantwortung dem Gericht zuzuschieben.

Wir stellen höhere Anforderungen an unsere Arbeit, wenn wir entscheiden, welche Zeugen notwendig sind, um zweifelsfrei den Beweis der Täterschaft und Schuld zu erbringen. Zugleich ersparen wir Werktätigen unnötigen Zeitaufwand und Mühe, uns Schreibarbeiten und damit nicht zuletzt ebenfalls Zeit. Es widerspricht den Grundsätzen der effektiven Gestaltung des Verfahrens, etwa nach der Devise zu handeln, daß unter vielem schon das Richtige sein wird. Treffen wir unsere Entscheidungen richtig, dann wird kein sachlicher Anlaß bestehen, durch das Gericht weitere Zeugen oder andere Beweismittel zu fordern.

Aber nicht nur um Beweismittel geht es, bei denen die Entscheidung, ob sie notwendig sind, sich im Laufe des Verfahrens sogar ändern kann; es geht auch um die Reihenfolge der Maßnahmen im Verfahren. Oftmals ruht in bestimmten Phasen des Verfahrens die Ermittlungstätigkeit, weil die Unterlagen sich bei anderen Organen befinden. Das betrifft z. B. die Zeit, während der eine Haftbeschwerde bearbeitet wird, insbesondere aber die Zeit der Begutachtung.

Die Erfahrungen bewährter Kriminalisten beweisen, daß diese Verzögerungen in der Bearbeitung nicht not-

wendig sind. Es ist durchaus möglich, auch in dieser Zeit weiter am Vorgang zu arbeiten, wenn es für die Untersuchung eine klare Konzeption gibt. Nicht zu allen Ermittlungshandlungen ist der vollständige Vorgang nötig. Es bedarf der Anstrengung aller, um solche gegenwärtig noch vorhandenen Reserven auszunutzen. In erster Linie verlangt es eine klare Position der für die Ermittlung Verantwortlichen, die von der Erkenntnis ausgeht, daß die beschleunigte und konzentrierte Aufklärung und Untersuchung ein Kernstück wirksamer Ermittlungsführung ist.

Höhere Effektivität der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die Rechtspflege hat ihren Beitrag zur Gestaltung der sozialistischen Demokratie zu leisten. Das geschieht insbesondere im Einzelverfahren und durch komplexe vorbeugende Maßnahmen. In diesem Rahmen sei nur auf einige Probleme hingewiesen, die sich aus dem Einzelverfahren ergeben:

In den letzten Jahren hat sich die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren (in allen seinen Stadien) enorm entwickelt. In vier von fünf Verfahren wirken Kollektivvertreter mit; nicht selten treten gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger auf und begründen kollektiv ihre Bereitschaft, die Bürgschaft für einen Angeklagten zu übernehmen. Diese Kollektive werden in der Regel schon im Ermittlungsverfahren von Kriminalisten oder Staatsanwälten sachkundig beraten und über das Geschehen informiert.

Viel gesellschaftliche Kraft wird investiert; schließlich geht es um die Bekämpfung der Kriminalität, eines Übels der Vergangenheit, das sich auch bei uns als zählebig erweist. Um so mehr ist es jedoch notwendig, die Frage zu beantworten, ob alle unsere Maßnahmen so klug und abgewogen getroffen werden, daß der Erfolg garantiert wird. Schließlich stehen hinter so aufwendigen Bemühungen harte ökonomische Fakten. Längst nicht immer handelt es sich um Freizeit der Werktätigen, die schließlich gleichwohl kostbar ist; in der Regel tritt Arbeitsausfall ein, der wohl auch gesellschaftlich zu vertreten ist, wenn das Ergebnis den Aufwand rechtfertigt. Aber das ist ja gerade die Frage, die in jedem Fall zu prüfen ist.

Es kennzeichnet gegenwärtig die Entwicklung der Rechtspflege, daß der Beitrag der gesellschaftlichen Kräfte zur Wahrheitsermittlung recht deutlich wird, daß jedoch die eigentliche gesellschaftliche Aufgabe noch nicht, immer bewältigt wird, über das Verfahren, die Hauptverhandlung hinaus gesellschaftliche Aktivitäten zur Beseitigung von Bedingungen der Kriminalität, zur Erziehung des einzelnen und des Kollektivs sowie zur unabdingbaren und bewußten Verwirklichung des sozialistischen Rechts auszulösen. Das berührt aber zutiefst die Verantwortung der Rechtspflegeorgane, die die Voraussetzungen für eine solche selbständige Arbeit der beteiligten gesellschaftlichen Kräfte schaffen müssen. Dazu gehört aber auch zu wissen, welcher Konflikt zu lösen ist, welche erzieherischen Maßnahmen notwendig sind. Das Leben lehrt uns, daß es sehr wohl Situationen gibt, in denen weitere Aktivitäten ziel- und gegenstandslos sind. Deshalb ist es wenig sinnvoll, quantitative Betrachtungen über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte einseitig vorzunehmen; hier gibt es keine Schemata, sondern die große Verantwortung, in jedem Fall das für die Aufklärung, die Erziehung und die öffentliche Abwehr von Kriminalität notwendige Maß zu bestimmen.

Die immer breitere Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Macht ist ein Prozeß, der bewußt ge-